

# RS OGH 1994/3/22 4Ob22/94, 4Ob2120/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.1994

## Norm

UWG §9a Abs2 Z1

## Rechtssatz

Handelsüblichkeit im Sinn der angeführten Gesetzesstelle ist nämlich immer dann zu bejahen, wenn sich die Nebenleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Gepflogenheiten hält. Es braucht sich also durchaus nicht immer um eine allgemeine, schon bestehende Gewohnheit zu handeln; auch eine neuartige, erstmals gewährte Nebenleistung kann handelsüblich sein, sofern sie nur nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich vernünftig erscheint.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/94  
Entscheidungstext OGH 22.03.1994 4 Ob 22/94
- 4 Ob 2120/96k  
Entscheidungstext OGH 09.07.1996 4 Ob 2120/96k  
Beisatz: Vorhangnähen gratis. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079402

## Dokumentnummer

JJR\_19940322\_OGH0002\_0040OB00022\_9400000\_008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)